

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die wichtigsten Vereine

[urn:nbn:de:bsz:31-299411](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299411)

Die wichtigsten Vereine.

1. Badischer Lehrerverein. G. V.

(Gegründet am 10. Mai 1876 in Durlach.)

Obmann: Hauptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Bismarckstraße 17.

Geschäftsstelle: Heidelberg, Bismarckstraße 17, Telefon 1143.

Bank-Konto: Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe D. 3. 70.

Postcheckkonto: Badische Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe Nr 1400 (zur Gutschrift für den B. L.-V. D. 3. 70).

I. Auszug aus den Satzungen

nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung 1924 und 1927.

§ 1.

Der „Badische Lehrerverein“ bezweckt die Förderung der Volksbildung und der in ihrem Dienste stehenden Einrichtungen. Insbesondere erstrebt er eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des Schulwesens und die Hebung des Lehrerstandes.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein vornehmlich:

- a) die Arbeit des Vereins im Vorstand, in Versammlungen und Beschlüssen;
- b) die Veröffentlichung regelmäßig oder aus besonderen Anlässen erscheinender Druckschriften;
- c) Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die öffentlich-rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben oder ihrer Wohlfahrt zu dienen — solche Einrichtungen sind das „Lehrerheim Bad Freyersbach“, der „Kriegerdank“ und die „Hilfe am Grabe“, die nach besonderen Satzungen (Richtlinien) verwaltet werden —;
- d) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder;
- e) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4.

Mitglieder können nur solche Personen werden, die zur Übernahme eines öffentlichen Lehramts berechtigt sind. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirkslehrervereins, dieser gibt die Anmeldung an den die Aufnahme vollziehenden Vorstand weiter.

Die Mitgliedschaft hört beim Austritt aus dem Lehramt nicht auf im Falle der Zuruhesetzung oder wenn die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung oder des Lehrervereinswesens bleibt.

Mitglieder von Ständevereinen, deren Satzungen hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthalten, können nicht Mitglieder des Bad. Lehrervereins werden.

Der Austritt kann nur auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß vor dem 1. Oktober dem Vorsitzenden des betreffenden Bezirksvereins durch eingeschriebenen Brief gemeldet sein, der die Anzeige dem Vorstände übermittelt. Dieser kann in besonderen Fällen den Austritt auf einen früheren Zeitpunkt gestatten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Entrichtung seiner Beiträge (§ 35 und § 39) im Rückstand bleibt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu.

Mit dem Austritt oder Tod erlöschen alle Rechte an den Verein, dessen Einrichtungen und dessen Vermögen. Nach § 4 Absatz 6 ausgeschlossene Mitglieder verlieren — unbeschadet ihres Berufungsrechtes — alle Mitgliedsrechte mit dem Tage der Beschlußfassung des Vorstandes.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter des Vereinsblattes und sieben Beiräten.

§ 11.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Geschäftszeit beginnt und endigt nach der im Anschluß an die Vertreterversammlung durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes.

Der Schriftleiter des Vereinsblattes wird jeweils auf drei Jahre bestellt.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist statthast.

§ 14.

Der Vorstand hält nach Bedürfnis Sitzungen ab, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß innerhalb zweier Wochen eine Sitzung anberaumt werden.

Zu Vorstandssitzungen, in denen Fragen, welche die unständigen Lehrer besonders berühren, zur Verhandlung stehen, ist je nach dem Gegenstande der unständige Lehrer des Ausschusses für Erziehungswissenschaft oder für Schul- und Lehrzeitfragen einzuladen (§ 23 Abs. 2); er ist in diesen Angelegenheiten vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, zur Erörterung besonderer Fragen hervorragend sachkundige Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen zuzuziehen.

Unmittelbar vor jeder Vertreterversammlung findet eine Vorstandssitzung statt, zu der auch die geschäftsführenden Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einzuladen sind.

In allen Vorstandssitzungen sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

§ 25.

Jedes Jahr findet in der Woche vor Ostern eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Wenigstens alle 3 Jahre wird mit der Vertreterversammlung eine allgemeine Mitgliederversammlung verbunden.

§ 26.

Ort und Zeit der Versammlungen müssen mit der Anordnung der Vertreterwahlen drei Monate, die genaue Tagesordnung muß sechs Wochen vor der Tagung im Vereinsblatt bekannt gegeben werden.

§ 29.

Zur Einbringung von Anträgen für die Vertreterversammlung sind nur der Vorstand und die Bezirkslehrervereine berechtigt. Die Anträge müssen wenigstens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstande eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn die Vertreterversammlung deren Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Abänderung der Vereinsstatuten müssen bis zum 1. Januar eingereicht und vom Vorstand bis zum 15. Januar im Vereinsblatt veröffentlicht werden. Zu ihrer Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 30.

Die Vertreter werden vor jeder Vertreterversammlung in den Bezirkslehrervereinen in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar

ein Vertreter auf je 75 Mitglieder; Restzahlen von 50 und mehr werden für voll gerechnet. Erreicht ein Bezirksverein die Zahl von 50 Mitgliedern nicht, so wählt er nach Vereinbarung gemeinsam mit einem benachbarten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 13.

Muß eine außerordentliche Vertreterversammlung mit so kurzer Frist anberaumt werden, daß eine Vertreterwahl nicht mehr möglich ist, so gelten die Vertreter der vorausgegangenen Vertreterversammlung auch für diese außerordentliche.

§ 31.

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unstatthaft. Das Recht der Vertreter, ihre Stimmen nach ihrer persönlichen, auf Grund der Beratungen gewonnenen Überzeugung abzugeben, darf nicht durch eine ihnen vorher auferlegte Verpflichtung beeinträchtigt werden.

§ 37.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgestellten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen der Vertreterversammlung und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 38.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) in seinem Bezirkslehrerverein Anträge zu stellen und sie durch diesen an den Vorstand und an die Vertreterversammlung gelangen zu lassen,
- b) an allen Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe der für diese aufgestellten Satzungen teilzunehmen,
- c) die Bildungs- und Schutzeinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere steht ihm der „Rechtsschutz des Deutschen Lehrervereins“ (einschließlich Haftpflichtversicherung) nach den hierfür gültigen besonderen Satzungen zu,
- d) das Vereinsblatt, die „Badische Schulzeitung“, unentgeltlich zu beziehen.

§ 39.

Jedes Vereinsmitglied zahlt Beiträge nach von der Vertreterversammlung festgelegten Richtlinien. Im Ruhestand lebende Vereinsmitglieder zahlen die Hälfte des vollen Beitrages und genießen dafür alle Rechte, die der Verein gewährt. Mitglieder, die zugleich einer anderen anerkannten Lehrervereinigung (Lehrerinnenverein, Gewerbe-, Zeichen-, Musik-,

Taubstummen-, Handels-, Reallehrerverein, Verein bad. Schulaufsichtsbeamten) angehören, haben drei Viertel des vollen Beitrages zu leisten. Die Bezirkslehrervereine haften für die Beiträge ihrer Mitglieder. 2 v. H. der eingezogenen Beiträge verbleiben den Bezirkslehrervereinen zur beliebigen Verwendung.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mitgliedschaft beurlaubter Mitglieder ruht für die Dauer ihrer Beurlaubung.

Schlussbestimmung.

In dringenden Fällen ist der Vorstand bei zwei Drittel Stimmenmehrheit zur sofortigen Erledigung von solchen wichtigen Vereins-, Schul- und Standesangelegenheiten befugt, die ihm in vorstehenden Satzungen nicht zugewiesen sind. Von solchen Entscheidungen ist der Mitgliedschaft sofort vereinsamtlich Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung bleibt stets der nächsten Vertreterversammlung vorbehalten.

II. Der Vorstand.

1. Obmann: Hptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Bismarckstraße 17, Landtagsabgeordneter.
2. Obmannstellvertreter: Stadtschulrat H. Wintermantel, Offenburg, Friedrichstraße 17: (Zuschriften über Lehrereim, Kriegerdank, Weihnachtsgaben usw.).
3. Schriftführer: Hauptl. A. Raupp, Heidelberg, Grahamstr. 29.
4. Rechner: Hauptl. K. Schaechner, Karlsruhe, Herrenstr. 43. (Einzahlungen auf das Konto des Bad. L.-V. bei der Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe; Jahres-Einzugslisten am Jahreschluss).
5. Schriftleiter der Bad. Schulzeitung: Rektor W. Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23.
6. Beiräte: Kreis Konstanz: Hauptl. L. Gertis in Nenzingen bei Stockach.
 „ Freiburg: Hauptl. R. Geiger, Weil-Leopoldshöhe.
 „ Offenburg: Hauptl. a. D. M. Schüh in Lahr zugl. Rechtsch. und Hauptl. (Näh. f. S. 39.)
 „ Karlsruhe: Hauptlehrer W. Graf, Karlsruhe. Sofienstraße 158.
 „ Mannheim: Hptl. Chr. Schühler, Mannheim, Rheinwillenstraße 11.
 „ Heidelberg: Hauptlehrer Fr. Himmelmann, Ruffloch.
 „ Mosbach: Hptl. M. Wohlfarth, Eberbach.

7. Vertreter der Unständigen: Lehrer Romacker in Durlach. (Auschuß für Lehrerzeitfragen). Lehrer Sattler in Kandern. (Auschuß für Erziehungswissenschaft.)

der Nichterwendeten: W. Peter, Heidelberg, Rathaus.

8. Geschäftsführer der Ausschüsse:

- a) für Schul- und Lehrerzeitfragen: Hptl. A. Kimmelman, Karlsruhe, Karlstraße 14. (Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht, Dienststellenausschüsse.)
- b) für Zählendienst: Hauptlehrer Lindenfeller, Heidelberg, Werderstr. 14. (Anfragen und Zuschriften in Gehaltsfragen, Ortsklassen, Wohnung u. a.)
- c) für Erziehungswissenschaft: Hauptl. E. Gerweck, Bruchsal, Bergstr. (Lehrplanfragen, Lehr- und Lernmittel, Lehrbücherei, Stoffangaben für Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen von Lehrerfortbildungskursen.)
- d) für Jugendschriften und Lehrbücher: Hauptl. H. Schilling, Freiburg i. Br. Kirchstr. 47. (Lesebuchfragen, Einrichtungen von Schulbüchereien.)
- e) für Zeitungsdienst: Hauptl. A. Baur, Karlsruhe, Boeckstraße 16a. (Zeitungsbezug: bei Versehungen Angabe der neuen Anschrift, worauf unentgeltliche Neuzuweisung erfolgt. Beschwerden über Nichtzustellung beim Postamt. Kandidaten, die sich als Mitglied angemeldet haben, erhalten bis zur Anstellung die Zeitung kostenlos. Pressedienst. Meldung von Vertrauensleuten, Zusendung von Artikeln der Tageszeitungen.)

Allgemein: Bei Versehungen Quittungskarten an den neuen Bezirksrechner.

Anmeldungen und Ausktritte aus dem B. L.-V. nur durch die Bez.-Vereine an die Geschäftsstelle.

Bei allen persönl. Anfragen Porto beizufügen.

III. Selbsthilfeeinrichtungen:

Hilfe am Grabe, 3. St. 500 M., Weihnachtsgaben, Unterstüfung für Hinterbliebene, stellenlose Junglehrer usw. in besonderen Notfällen, Rechtsschuß, Haftpflicht, Feuerschuß der Konfraternitas und Hilfe der Krankenfürsorge in Krankheitsfällen (für Nichtverwendete) Lehrerheim Bad Freyersbad.

Der Deutsche Lehrerverein.

Er umfaßt alle deutschen Lehrervereine, die die Mitgliedschaft nicht konfessionell oder politisch einschränken und den deutsch-österreichischen Lehrerverein. Der Verein hat rund 160 000 Mitglieder.

Vorsitzender: Oberschullehrer G. Wolff, Berlin.

Geschäftsstelle: Berlin C 25, Kurze Straße 3—5. Fernruf: Alexander 498.

Berichterstatter für Baden: Schulrat Willy Müller.

Vereinsorgan ist die „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“.

Der B. L.-V. ist im Hauptauschuß vertreten durch Obmann Hofheinz und Beirat Wohlfarth.

Die Mitglieder des B. L.-V. genießen beim D. L.-V. Haftpflicht- und Rechtsschutz.

Eine Unterstützung in Haftpflichtfällen findet statt bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Vereinsmitglieder erhoben werden als

1. Lehrer, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamter in amtlicher und privater Berufstätigkeit,
2. Privatmann,
3. Haushaltungs- und Familienvorstand,
4. Wohnungsinhaber,
5. Dienstherr und Arbeitgeber.

Den Haftpflichtschutz als „Privatmann“ genießen auch die Ehefrauen der Mitglieder und die minderjährigen Kinder, denen sie Unterhalt gewähren.

Sobald ein Fall sich ereignet, für den der Lehrer voraussichtlich haftbar gemacht wird, teile man den Sachverhalt sofort dem Referenten für Haftpflichtfälle im B. L.-V., Herrn Hauptlehrer a. D. Schütz in Lahr, Roonstraße mit. Niemals darf ein angeforderter Ersatz anerkannt oder eine private Abmachung eingegangen werden, bevor die Rechtsschutzkommission (Schütz) Stellung dazu genommen hat. Wer diese Vorschriften nicht einhält, hat Ablehnung seines Unterstützungsantrags zu gewärtigen.

Der Rechtsschutz kann in Anspruch genommen werden in solchen Rechtsstreitigkeiten, die aus der Berufstätigkeit des Lehrers hervorgehen. Der Rechtsschutzstelle (ebenfals Schütz-Lahr) ist der Sachverhalt mitzuteilen, bevor Klage erhoben wird. Sie entscheidet darüber, ob die gerichtliche Durchführung angebracht oder ein Vergleich vorzuziehen sei, die Rechtsschutzstelle gewährt nur Rat und ev. Geldunterstützung zur Durchführung von Prozessen, führt also selbst keine Prozesse für die Mitglieder. In Disziplinarsachen soll in der Regel auch Unterstützung bewilligt werden, wenn das Verfahren durch außer amtliches Verhalten herbeigeführt worden ist.

2. Pestalozziverein badischer Lehrer,

gegründet 1846.

Mitglieder 1. 1. 1927: 2750. Steueranschlag des Liegenschaftsvermögens 94 000 M. Kapitalvermögen 160 000 M. Sterbegeld

700 M., für Frauen 350 M. Beiträge hälftig auf 1. März und 1. September.

Beitragskafel.
Frauen zahlen die Hälfte.

Eintr. = Alter	Beitrag K.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag K.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag K.=M.	Eintr. = Alter	Beitrag K.=M.
		26	13,00	36	18,00	46	26,40
		27	13,40	37	18,80	47	27,60
18	10,40	28	13,80	38	19,40	48	28,80
19	10,60	29	14,20	39	20,20	49	30,00
20	10,80	30	14,60	40	21,00	50	31,50
21	11,00	31	15,20	41	21,80	51	32,80
22	11,40	32	15,80	42	22,60	52	34,20
23	11,80	33	16,20	43	23,40	53	35,80
24	12,20	34	16,80	44	24,40	54	37,40
25	12,60	35	17,40	45	25,40	55	39,20

Für die am 1. 1. 25 vorhandenen Mitglieder über 50 Jahre:

56	41,20	57	43,00	58	45,20	59	47,20
							60 und mehr 50,00

Zentralverwaltung:

A. Engler, W. Hahn, K. Eidel, W. Müller in Offenburg,
E. Laubenberger in Ortenberg.

3. Konfraternitas,

Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuer- und Einbruchschäden, hat den Zweck, den Mitgliedern bei Brandunglück oder Einbruch volle Entschädigung zu gewähren. Wer gegen Feuerschaden versichert ist, ist mit der gleichen Summe auch gegen Einbruch versichert. Gewöhnlicher Diebstahl gilt nicht als Einbruch.

Beitragsleistungen: Für je 1000 M. Versicherungssumme sind bei Neueintritt und Nachversicherungen zu bezahlen: a) für Feuerversicherung 1 M., b) für Einbruchversicherung 10 Pfg. Umlagen werden nach Bedarf erhoben. Die Versicherungssteuern werden für beide Arten der Versicherung für sämtliche Mitglieder aus der Vereinskasse bezahlt. Die Konfraternitas hat Nr. 12 272 beim Postschekamt Karlsruhe. Mitgliederzahl auf 1. Juli 1927: 7357.

Durchschnittliche Höhe einer Versicherung: 9916 Mark. Wer bei der Konfraternitas versichert sein will, muß Mitglied des Bad. Lehrervereins sein.

Der Vorstand:

- H. Konrad, Hauptlehrer in Gaggenau, Obmann.
 K. Wehrle, Oberlehrer in Rotensfels, Obmannstellvertreter.
 K. Striegel, Hauptlehrer in Scheuern bei Gernsbach, Schriftführer.
 K. Vogelbacher, Hptl. a. D., Kappelwindeck (Schänzel), Rechner.
 Herold Hauptl. in Gaggenau, Beirat.

4. Krankenfürsorge badischer Lehrer,

gegründet am 1. I. 1903 in Offenburg, vereinigt seit 1. I. 23 mit dem Verein unständiger Lehrer, (gegründet 15. IV. 1883 in Bühl).

A. Leistungen.

1. 70% der belegten Auslagen für Arzt, Arznei (ärztlich verordnet) und Fahrgebühren (Krankentransporte und Fahrt zum nächsten Arzt, bzw. Facharzt, Krankenhaus und zur Heilstätte.)

2. Bei Krankenhausbehandlung Zuschuß von 3,50 M. pro Tag. Nebenauslagen, außer Operationsaufwand, Bestrahlung und Röntgenbehandlung, werden nicht vergütet. Gleichbedeutend mit Krankenhausbehandlung ist der Aufenthalt in Lungen- u. Nervenheilanstalten, Sanatorien, ausgenommen Irrenanstalten, Anstalten für Epileptiker, Trinker und Schwachsinnige. Im Landesbad Baden-Baden und Landesfösbäder Dürheim und Rapp nau beträgt der tägliche Zuschuß 2 Mark.

3. Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft eine Wochenhilfe von 30 M.; außerdem 70%iger Ersatz der Kosten bei operativer Geburtshilfe.

4. Für kranke Außerplanmäßige nach Einstellung der staatl. Vergütung 70% des Gehalts eines Beamten der Eingangsstufe Ortsklasse D (z. Zt. 144 M. pro Monat). Für Junglehrer besonders wichtig!

5. Jahreshöchstsatz für Einzelversicherte 400 M., für Doppelversicherte 700 M., für Dreifachversicherte 900 M. Monatsunterstützungen an Außerplanmäßige stehen außerhalb der Höchstleistungen.

B. Beiträge.

Für Einzelversicherte 4 M., für Doppelversicherte 7 M., für Dreifachversicherte 8 M., für Nichtverwendete 1,50 M. monatlich.

C. Mitgliedschaft.

1. Beitrittsberechtigt sind die Mitglieder des Bad. Lehrervereins, wenn sie gesund und innerhalb des letzten Jahres nicht länger als 14 Tage krankheitshalber beurlaubt waren.

2. Beitrittsberechtigt sind ferner die Familienmitglieder eines Versicherten, wenn sie 3 Monate vor der Anmeldung keine ärztl.

Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet sind.

3. Aufgenommen werden kann auch die unverheiratete Schwester und die verwitwete Mutter eines Kassenmitgliedes, wenn sie diesem den Haushalt führt. Ändert sich dieses Verhältnis, so erlischt die Mitgliedschaft.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt für den Hauptversicherten 1 M. und 1 M. für Familie (Frau und Kinder).

5. Neueintretende, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, bezahlen monatlich 4,50 M., solche, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, monatlich 5 M. Beitrag.

Verwaltungsrat:

Vorstand: Eug. Knaus. Rechner: D. Haas. Schriftf.: A. Großholz.
Sämtliche in Offenburg.

5. Verein badischer Lehrerinnen.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Aufgenommen werden staatlich geprüfte Lehrerinnen, die ihren Amtssitz in Baden haben. Der Verein bezweckt die Hebung des Lehrerinnenstandes.

Vereinsorgan: „Die Lehrerin“ (Konkordia A.-G., Bühl).

Vereinsvorstand: 1. Vorsitzende: Ottilie Klein, Wertheim.

2. Vorsitzende: Martha Schmidt, Karlsruhe.

Schriftf.: Martha Küster, Karlsruhe.

Rechner: Fr. Odenwald, Durlach.

Volksschulgruppe: B. Gulde, Mannheim.

Gruppe d. Ln. a. S. M.-Sch.: Maria Janson, Mannheim.

Gruppe d. techn. Ln.: Kath. Luß, Karlsruhe.

Gr. d. Fortb.-Schull.: Marie Mayer, Baden-Baden.

Der Verein besitzt Heime in Baden-Lichtental, Gaienhofen am Bodensee und Schönau i. W.

6. Badischer Turnlehrerverein

Zweck: Förderung der Leibesübungen an Volksschulen
Mitgliederstand etwa 1000.

Vorstand: Kreisoberschulrat D. Ischler, Karlsruhe, 1. Vorsitzender.

Turnlehrer F. Neubert, Karlsruhe, 2. Vorsitzender.

Hauptlehrer Fr. Maier, Karlsruhe, 1. Rechner.

Hauptlehrer W. Henning, Durlach, 1. Schriftführer.

7. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens.

System Gabelsberger und Reichskurzschrift

dient zur Förderung der Verbreitung der Schnellschrift. Vorsitzender ist Direktor Dr. A. Braun am Realgymnasium zu Weinheim. Die Mitglieder erhalten gegen einen jährlichen Beitrag von 2 M. die Monatschrift „Die Fortbildung“. Postcheckkonto: Hauptlehrer Julius Herrmann in Mannheim Nr. 5939 Karlsruhe.

8. Bad. Lehrerverband für deutsche Einheitskurzschrift, E. B.

Mannheim, Meßplatz 2, früher Stolze-Schrey, bezweckt Verbreitung und korrekte, sachgemäße Einübung der deutschen Einheitskurzschrift (Reichskurzschrift) und der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey unter Lehrerschaft, Privatpersonen, und heranwachsender Jugend. Jährlicher Beitrag für auswärtige Mitglieder 3 M., für Mitglieder in Mannheim und den Vororten 6 M.; dafür kostenloser Besuch von 4 Abungsabenden in der Woche. Jedes Mitglied erhält monatlich eine stenographische Zeitschrift je nach System. Anfragen, Anmeldungen usw. an: M. Kohler, Hauptl., Mannheim, Meßplatz 2, 1. Vorf., oder A. Reiß, Prof. 2. Vorf., Mannheim M 7, 12b oder Prof. Albecker, Mannheim-Feudenheim, Scheffelstr. 58. Postcheckkonto: 24351 Karlsruhe.

Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Gegründet 1881 von badischen Lehrern zum Zwecke der Unterföhrung bedürftiger Lehrer und ihrer Hinterbliebenen. Das Geschäft übernimmt alle Arten von Druckerarbeiten und verkauft alle Lehrmittel einzeln und im großen an Verbraucher und Wiederverkäufer.

Direktion: W. Veser.

A u s s i c h t s r a t: Oberl. Joh. Braun-Karlsruhe, Pufklystr. 20, Vorf. Hauptlehrer Alfred Baur-Karlsruhe, Oberlehrer Oskar Diemer-Urloffen, Obmann Hofheinz-Heidelberg, Hauptl. a. D. Vogelbacher-Kappelwindeck, U. Bühl, Oberl. a. D. Alex. Wittmann-Bühl.